

# ARCHITEKTENVERTRAG

Projekt-Nr.		Gebäude-Nr.	
-------------	--	-------------	--

<b>Bauherr</b>	<b>Architekt</b>

## § 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

<b>Objekt/ Maßnahme-n</b>			
<b>Bauprogramm</b>	<b>laut Anlage 1 vom</b>	<b>genehmigt am</b>	<b>Aktenzeichen</b>
			V/-

<b>Gemarkung</b>	<b>Straße/Gewann</b>	<b>Flurstück(e)</b>

(1) Die Ermittlung des Architektenhonorars erfolgt auf folgenden Honorargrundlagen gem. §§ 3 ff HOAI:

	<input type="checkbox"/> gem. Kostenschätzung vom		erstellt		
	<input type="checkbox"/> gem. Kostenberechnung vom		durch		€
<b>ANRECHENBARE KOSTEN gem. §§ 4, 32, 37 HOAI (netto)</b>					€

<b>HONORARZONE</b>		<b>HONORARSATZ</b>	
<b>ZUSCHLAG</b>			Bei besonderen Beauftragungen werden folgende Stundensätze vereinbart:
gem. § 35 HOAI (Umbauten und Modernisierung)			Auftragnehmer €
gem. § 36 HOAI (Bauüberwachung bei Instandhaltungen / Instandsetz.)			Techn. Mitarbeiter €
gem. § 7 Abs.7 HOAI (Erfolgshonorar bei Kostenunterschreitung)			Techn. Zeichner und sonst. Mitarbeiter €

(2) Dem Architekten werden stufenweise lt. Anlage 3 folgende Leistungen gem. § 33 bzw. § 38 HOAI übertragen:

LEISTUNGEN		vereinbartes Leistungsbild:				Teilhonorare
		Bewertung der Leistungsphasen nach HOAI in %			vereinbart	
		Gebäude	Raumbildende Ausbauten	Freianlagen	v.H.	
1.	Grundlagenermittlung	3 %	3 %	3 %	%	€
2.	Vorplanung	7 %	7 %	10 %	%	€
3.	Entwurfsplanung	11 %	14 %	15 %	%	€
4.	Genehmigungsplanung	6 %	2 %	6 %	%	€
5.	Ausführungsplanung	25 %	30 %	24 %	%	€
6.	Vorbereitung der Vergabe	10 %	7 %	7 %	%	€
7.	Mitwirkung bei der Vergabe	4 %	3 %	3 %	%	€
8.	Objektüberwachung	31 %	31 %	29 %	%	€
9.	Objektbetreuung und Dokumentation	3 %	3 %	3 %	%	€
		100 %	100 %	100 %	%	€
<b>BESONDERE LEISTUNGEN gem. § 3 Abs.3 Satz 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 2 (2.6 bzw. 2.7) HOAI bei prozentualer oder pauschaler Vergütung</b>						€
						€
						€

ZUSCHLAG gem. § 35 HOAI (Umbauten und Modernisierung)	€
ZUSCHLAG gem. § 36 HOAI (Bauüberwachung bei Instandhaltungen / Instandsetzungen)	€
ZUSCHLAG gem. § 7 Abs.7 HOAI (Erfolgshonorar bei Kostenunterschreitung)	€

<b>HONORARSUMME (netto)</b>		€
NEBENKOSTEN von der Honorarnettosumme	%	€
Gesamtsumme (netto)		€
UMSATZSTEUER	%	€
<b>Gesamtsumme (brutto)</b>		€

- (3) Der Architekt ist im Falle einer stufenweisen Beauftragung verpflichtet, weitere Leistungen aus dem Leistungsbild des § 3 zu übernehmen, wenn der Bauherr diese mit Genehmigung des Erzb. Ordinariats überträgt.
- (4) Der Bauherr kann dem Architekten weitere Leistungen übertragen, wenn seine Planung durchgeführt werden soll und diese vom Erzb. Ordinariat genehmigt wurde; ein Rechtsanspruch des Architekten auf Beauftragung mit weiteren Leistungen besteht nicht.
- (5) Die Weiterbeauftragung nach Abs. 3 und Abs. 4 bedarf der Schriftform und der Genehmigung durch das Erzb. Ordinariat.

## § 2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

- (1) Grundlage des Vertrages ist das in § 1 genannte und das vom Erzb. Ordinariat genehmigte Bauprogramm. Insbesondere Bauprogramm, Baukosten und Baufristen stellen den vom Bauherrn gewünschten Bauerfolg dar. Die sich aus der Kostenberechnung ergebenden Gesamtkosten sind einzuhalten. Auf Verlangen des Bauherrn kann eine Bausummenobergrenze gemäß Anlage 4 vereinbart werden. § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (2) Für alle in Auftrag gegebenen Leistungen unter Einschluss von Nachtragsvereinbarungen und weiteren Stufen – einzeln oder im Ganzen - gelten die Vorschriften dieses Vertrages. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung:
- die Bestimmungen über den Werkvertrag gem. §§ 631 ff. BGB,
  - die Ordnung für das örtliche kirchliche Bauwesen im Erzbistum Freiburg,
  - die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) einschließlich deren Anlagen,
  - weitere Grundlagen des Vertrages gemäß § 21 Abs. 1.
- (3) Des Weiteren sind Vertragsbestandteil die Regelungen der nachfolgend gekennzeichneten Anlagen zu diesem Vertrag (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- Anlage 1 (Maßnahmenbeschreibung mit Raum- und Funktionsprogramm)
  - Anlage 2 (Gesamtkosten, Anrechenbare Kosten, Besondere Honorargrundlage)
  - Anlage 3 (spätere Beauftragung weiterer Leistungen)
  - Anlage 4 (Vereinbarung einer Bausummenobergrenze nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages)
  - wird nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse vereinbart
  - Anlage 5 (Hinweise zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen für Rechtsgeschäfte kirchl. Körperschaften)
  - Anlage 6 (Abnahmeprotokoll)
- (4) Die im Erzbistum Freiburg geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung und die kirchlichen Vertretungsregelungen, insbesondere für Kirchengemeinden, sowie die Ordnung für das örtliche kirchliche Bauwesen im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Bauordnung) sind dem Architekten bekannt. Es wird auf die Hinweise in Anlage 5 verwiesen.

## § 3 LEISTUNGSBILD

- (1) Das Leistungsbild „Gebäude und raumbildende Ausbauten“ umfasst Leistungen und Besondere Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen gemäß § 33 HOAI, soweit solche Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 vereinbart sind. Das Leistungsbild „Freianlagen“ gilt entsprechend den §§ 33 und 38 HOAI mit Ausnahme der Ausführungen zu den raumbildenden Ausbauten, es sei denn, die Leistungen für Freianlagen sind gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI Teil der in § 1 genannten Gesamtmaßnahme mit dem Leistungsbild „Gebäude und raumbildende Ausbauten“.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss weitere Leistungen erforderlich werden, so sind diese und deren Honorierung zuvor gemäß § 20 schriftlich zu vereinbaren. Werden nach Vertragsabschluss insbesondere weitere Besondere Leistungen nach Auffassung des Architekten erforderlich, bedarf es seiner Begründung, warum diese bei Vertragsabschluss nicht bereits erkennbar waren. Eine etwaige Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Architekt übernimmt die öffentlich-rechtlichen Pflichten als verantwortlicher Bauleiter. Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht.
- (4) Bauherr und Architekt halten regelmäßig nach wechselseitiger Abstimmung oder auf Anforderung des Bauherrn Baubesprechungen ab; Protokolle fertigt der Architekt und leitet diese dem Bauherrn zu. Die schriftliche Kommunikation zwischen ihnen erfolgt auch auf elektronische Weise (Email). Bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens für die Baumaßnahme hat er auf Anforderung des Bauherrn über seine Leistungen mündlich als auch schriftlich dem Bauherrn Auskunft zu erteilen.

#### **§ 4 FACHPLANER UND BILDENDE KÜNSTLER**

- (1) Leistungen u. a. für Vermessungstechnik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Schallschutz und Raumakustik, Thermische Bauphysik, künstlerische Gestaltung, Restaurierungsarbeiten Verkehrsanlagen und Freianlagen, werden nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 durch Fachplaner oder bildende Künstler auf Kosten des Bauherrn erbracht.
- (2) Über die Vergabe von Leistungen an Fachplaner und bildende Künstler entscheidet der Bauherr im Benehmen mit dem Architekten. Diese Baubeteiligten beauftragt der Bauherr vorbehaltlich der Genehmigung durch das Erzb. Ordinariat.

#### **§ 5 VERGÜTUNG DER ARCHITEKTENLEISTUNGEN**

- (1) Honorargrundlage sind für Gebäude und raumbildende Ausbauten die nach §§ 4, 32 HOAI ermittelten anrechenbaren Kosten des Objekts, die – sofern eine Genehmigungspflicht besteht – vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt sind. Für Freianlagen gelten die §§ 4 und 37 HOAI. Verschiedene Leistungen an einem Gebäude oder einer Freianlage oder mehrere in Auftrag gegebene Bauwerke oder Freianlagen werden nur dann gemäß §§ 10 - 11 HOAI abgerechnet, wenn dies unter § 1 vereinbart worden ist. Gemäß § 7 Abs. 1 HOAI richtet sich das Honorar für Leistungen nach diesem Vertrag nach den Kosten gemäß Kostenberechnung Ziffer 3.4.5 DIN 276-1:2008-12, soweit diese gem. § 4 HOAI dem Architekten anrechenbar sind. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 HOAI in Verbindung mit Ziffer 3.3.11 DIN 276 ist die Umsatzsteuer keine Vergütungsgrundlage.
- (2) Die im § 1 Abs. 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen sind nach den Bewertungsmerkmalen der §§ 5, 34, 39 HOAI der in § 1 Abs. 1 genannten Honorarzone zugeordnet.
- (3) Für die Vergütung gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Mindestsätze für Leistungen nach der Honorartafel der §§ 34, 39 HOAI sowie die Bewertung der Leistungsphasen gemäß §§ 33, 38 HOAI in Verbindung mit § 3. Wegen der in der Aufgabenstellung liegenden besonderen Schwierigkeiten, die in § 21 Abs. 3 darzulegen sind, wird die Vergütung bei den in § 1 genannten Leistungsphasen um den in § 1 genannten Prozentsatz des Honorarrahmens differenziert.

Gemäß § 3 Abs. 3 HOAI vereinbarte Besondere Leistungen werden in Vomhundertsätzen des Honorarsatzes oder pauschal, wie in § 1 vereinbart, vergütet.

- (4) Für Umbauten, Modernisierungen (§ 35 HOAI), oder Instandhaltungen, Instandsetzungen (§ 36 HOAI) gelten Gebührenerhöhungen nur dann als vereinbart, wenn diese unter § 1 anerkannt worden sind.
- (5) Wird aus Anlass des bautechnischen und baukünstlerischen Genehmigungsverfahrens beim Erzb. Ordinariat oder aufgrund staatlicher Genehmigungsverfahren ein oder ein mehrfaches Überarbeiten der Vor-, Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung oder der Vergabevorbereitung (Leistungsverzeichnis) erforderlich, so kann hierfür eine Zusatzvergütung nicht gefordert werden. Die in § 1 aufgeführten Bewertungssätze

und Vergütungen werden nur ein Mal geschuldet. Unter die vorstehenden Regelungen fallen nicht Änderungen des Bauprogramms (z. B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

- (6) Bei besonderer Beauftragung werden Stundensätze als Eventualpositionen in § 1 Abs. 1 vereinbart.
- (7) Nach vorstehenden Honorargrundsätzen werden nur die in Auftrag gegebenen und vom Erzb. Ordinariat genehmigten Leistungen vergütet.
- (8) Honorargrundlage für Zahlungen an den Architekten sind die jeweils nach §§ 1, 5 ermittelten und von dem Erzbischöflichen Ordinariat genehmigten Kosten.
- (9) Die Erstattung von Nebenkosten nach § 14 HOAI erfolgt wie in § 21 Abs. 4 schriftlich vereinbart.
- (10) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie kann in der gesetzlichen Höhe gem. § 1 Abs. 2 gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **§ 6 TERMINE UND BAUZEITEN**

- (1) Der Architekt hat seine Leistungen zu den in § 21 Abs. 5 genannten Terminen zu erbringen.
- (2) Für die Bauausführung hat der Architekt im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Bauzeitplan aufzustellen.

## **§ 7 ZAHLUNGEN**

- (1) Der Architekt erhält für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß §§ 33, 38 HOAI Abschlagszahlungen gem. § 15 Abs. 2 HOAI in Höhe von 90 % des Bruttobetrags gem. § 1. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung und Leistung von Abschlagszahlungen auf die Vergütung dienen die Kostenschätzung bzw. die Kostenberechnung.
- (2) Der Architekt kann eine prüffähige Teilhonorarschlussrechnung gemäß § 15 Abs. 1 HOAI für die Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß §§ 33, 38 HOAI erst nach vollständiger Erbringung sämtlicher diesbezüglich zu erbringender Leistungen stellen. Zur Abnahme der Architektenleistungen insoweit ist das Protokoll gemäß Anlage 6 ebenfalls zu verwenden. Das Honorar für die Leistungsphase 9 gemäß §§ 33, 38 HOAI wird fällig, wenn die Leistungen dieser Leistungsphase bis auf die Objektbetreuung erbracht sind und für das anteilige Honorar der noch nicht erbrachten Leistungen – falls der Bruttobetrag 300 € überschreitet – eine unbefristete Bankbürgschaft dem Bauherrn vorliegt.
- (3) Nachforderungen des Architekten und die Rückgewähr erhaltener Überzahlungen richten sich nach geltendem Recht.

## **§ 8 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES ARCHITEKTEN**

- (1) Der Architekt ist umfassender Sachwalter des Bauherrn und hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das geltende kirchliche Recht zu beachten.
- (2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Architekt berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus. Eine gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Architekten bleibt hiervon unberührt. Auskünfte über das Bauvorhaben darf der Architekt Dritten unberechtigt nicht geben.
- (4) Der Architekt ist generell verpflichtet, fortlaufend eine Kostenkontrolle als Grundleistung vorzunehmen und unaufgefordert den Bauherrn zu informieren. Sobald eine Kostenüberschreitung erkennbar wird, so hat der

Architekt diese dem Bauherrn und dem Erzbischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen und die Genehmigung für die weitere Durchführung des Bauvorhabens über den Bauherrn einzuholen. Für erforderlich werdende Mehrleistungen des Architekten erhält dieser ein nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung entsprechendes Mehrhonorar, soweit dies mit dem Bauherrn vor Erbringung der Mehrleistung schriftlich vereinbart wurde.

## **§ 9 AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE**

Auftragsschreiben oder Vertragsurkunden sind vom Architekten vorzubereiten und von ihm abzuzeichnen.

## **§ 10 ABRECHNUNG**

- (1) Der Architekt ist verpflichtet, das Bauvorhaben unverzüglich abzurechnen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Bauabschnitte.
- (2) Falls der Bauherr Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsaufgaben erhält, sind diese zu beachten.

## **§ 11 HAFTUNG**

- (1) Der Architekt sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Fachplanern/bildenden Künstlern und bauausführenden Unternehmern für die mängelfreie Erstellung der in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen; er haftet neben ihnen für Mängel und Bauwerksschäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung richtet sich nach geltendem Recht. Sie wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Mitwirkung des Bauherrn im Rahmen des Bauvorhabens oder für Anerkennungen oder Zustimmungen jeder Art des Bauherrn.

## **§ 12 VERJÄHRUNG**

Die Gewährleistungsansprüche des Bauherrn gegen den Architekten verjähren nach geltendem Recht ab Abnahme der Architektenleistungen. Die Abnahme hat förmlich und spätestens acht Wochen nach vollständiger Erbringung der Architektenleistungen zu erfolgen. Nach vollständiger Erbringung der Leistungsphase 8 gemäß §§ 33, 38 HOAI erfolgt eine Teilabnahme der bisherigen Architektenleistungen. Die Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn sowie jedwede Zahlungen an den Architekten reichen für die Abnahme der Architektenleistung nicht aus.

## **§ 13 VERSICHERUNGEN**

- (1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Architekten bei Vertragsabschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Versicherung-Nr. und Deckungssummen sind unter § 21 Abs. 6 einzutragen. Als Deckungssummen einer abzuschließenden Berufs-Haftpflichtversicherung sind folgende Mindestbeträge im Regelfall vorzusehen:
  1. bis 500.000 € Gesamtkosten
    - a) für Personenschäden 2.500.000 €
    - b) für Sach- und sonstige Schäden mindestens 500.000,-- €,
  2. über 500.000 € bis 1 Mio. € Gesamtkosten
    - a) für Personenschäden 2.500.000 €
    - b) für Sach- und sonstige Schäden mindestens 1.000.000,-- €,
  3. über 1 Mio. € bis 3 Mio. € Gesamtkosten
    - a) für Personenschäden 2.500.000 €
    - b) für Sach- und sonstige Schäden mindestens 2.000.000,-- €,

#### 4. über 3 Mio. € Gesamtkosten

- a) für Personenschäden 2.500.000 €
- b) für Sach- und sonstige Schäden mindestens 5.000.000,-- €.

- (2) Dem Architekten obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummen zur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen. Die vorstehenden Nachweise sind durch Vorlage des Versicherungsscheines und ergänzende Erklärungen des Versicherers erstmalig bei Abschluss dieses Vertrages und stets bei der Abnahme der Architektenleistungen zu erbringen.
- (3) Der Architekt hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung einschließlich Abschlagszahlungen.

### **§ 14 URHEBERRECHT**

- (1) Dem Architekten steht ein etwaiges Urheberrecht nach dem Urheberrechtsgesetz zu, soweit im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Der Bauherr erhält die in diesem Vertrag oder durch Sondervereinbarung eingeräumten übertragbaren Nutzungsrechte, die mit der nach diesem Vertrag gezahlten Vergütungen abgegolten sind.
- (3) Mit Abschluss der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 gemäß §§ 33, 38 HOAI) erwirbt der Bauherr das Recht, das Bauwerk nach der Planung des Architekten auszuführen (Nachbaurecht).
- (4) Der Bauherr ist berechtigt, das urheberrechtlich geschützte Werk oder geschützte Werkteile zu ändern oder dieses bzw. diese ganz oder teilweise zu beseitigen. Der Architekt soll vorher gehört werden. Sollte dabei auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften im Einzelfall eine Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen erforderlich werden, gehen die kirchlichen, insbesondere die liturgischen und seelsorglichen Belange des Bauherrn den Interessen des Urhebers vor, soweit nicht seitens des Architekten ausnahmsweise schwerwiegende Gründe für eine besondere Interessenlage zum Werkserhalt dargelegt werden. Vorstehende Nachbau-, Änderungs- und Beseitigungsrechte sind übertragbar.
- (5) Der Bauherr und der Architekt haben das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Architekten und des Bauherrn. Des Weiteren hat der Bauherr die Rechte zur Herstellung, Nutzung und Vertrieb von bildlichen Darstellungen des Werkes sowie zur Weitergabe dieser Rechte an Dritte.

### **§ 15 KÜNDIGUNG**

- (1) Bauherr und Architekt können den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen, und zwar auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform; die Kündigung durch den Bauherrn zusätzlich der Genehmigung durch das Erzb. Ordinariat.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) das Erzb. Ordinariat entscheidet, dass das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird,
  - b) der Architekt seiner Mitteilungspflicht wegen Kostenüberschreitungen gemäß § 8 Abs. 4 nicht nachkommt,
  - c) die erforderlichen Abstimmungen mit dem Bauherrn oder dessen Vorgaben nicht befolgt oder einhält,
  - d) oder sonstige baufachliche und bau-künstlerische Auflagen des Erzb. Ordinariats nicht befolgt.
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Bauherr zu vertreten hat, so erhält der Architekt die Vergütung entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung.

- (4) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Architekt zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin erbrachten, abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit sie von dem Bauherrn verwertet werden. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben davon unberührt.

## **§ 16 HERAUSGABE**

- (1) Die von dem Architekten für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Architekten überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschlussrechnung auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn.
- (2) Zu den Plänen und Unterlagen gehören insbesondere ein Satz pausfähiger Transparentpausen der gültigen Bauausführungszeichnung im Maßstab 1 : 50, die Installationspläne der Gebäude, sowie Zeichnungen der wichtigsten Details.
- (3) Auf Anforderung hat die Herausgabe eines Plansatzes (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) bis zu einer Detailtiefe im Maßstab 1 : 50 im DXF- und PDF-Format zu erfolgen.

## **§ 17 AUSKUNFT**

Der Architekt hat dem Bauherrn und dem Erzb. Ordinariat über die von ihm zu vertretenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und bau fachliche Prüfverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Architektenleistungen.

## **§ 18 SCHLICHTUNGSKLAUSEL, GERICHTSSTAND**

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, jedoch erst, wenn der Versuch einer Schlichtung durch das Erzb. Ordinariat nicht zum Erfolg geführt hat. Der Gerichtsstand regelt sich nach geltendem Recht.

## **§ 19 ARCHITEKTEN-ARBEITSGEMEINSCHAFT**

- (1) Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der in § 21 Abs. 7 genannte Architekt. Er vertritt die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Architekten gegenüber dem Bauherrn und Dritten.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Bauherr kann an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 20 SCHRIFTFORM UND GENEHMIGUNGSVORBEHALT**

- (1) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung durch das Erzb. Ordinariat.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.

## § 21 ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

- (1) Gem. § 2 Abs. 2 werden weitere Grundlagen des Vertrages vereinbart:

--

- (2) Gem. § 4 Abs. 1 werden folgende Leistungen durch Fachplaner / bildende Künstler erbracht:

--

- (3) Gem. § 5 Abs. 3 wird die Erhöhung der Honorarzone nach § 1 Abs. 1 mit folgender Schwierigkeit begründet:

--

- (4) Gem. § 5 Abs. 9 werden Nebenkosten im Sinne des § 14 HOAI prozentual pauschal erstattet:

von der Honorar nettosumme gem. § 1 Abs.1 (netto)	%
---	---

- (5) Gem. § 6 Abs. 1 werden folgende Termine vereinbart:

--

- (6) Gem. § 13 Abs. 1 betragen die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung:

für Personenschäden:	€	für sonstige Schäden:	€
----------------------	---	-----------------------	---

- (7) Gem. § 19 Abs. 1 übernimmt folgender Architekt die Federführung:

--

Der Bauherr		Der Architekt	
Ort:		Ort:	
Datum:		Datum:	
Stiftungsratsvorsitzender oder -stellvertreter			
Stiftungsratsmitglied			

<input type="checkbox"/> Aufgestellt	<input type="checkbox"/> Geprüft	<b>Genehmigt</b>	
<b>Erzb. Bauamt</b>		<b>Erzb. Ordinariat Freiburg</b>	
Ort:		Az.: VI-	
Datum:		Datum:	Freiburg i. Br., den